

Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband „Rother Gruppe“

(Stand 01.05.2014)

Der Wasserzweckverband „Rother Gruppe“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 (1) der Verbandssatzung die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **20,- €** festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **21,- €** je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **400,00 €** und eine monatliche pauschale Reisekostenentschädigung von **200,- €** für Fahrten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises.

- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die monatliche Pauschalentschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundertsatz anzuheben.

§ 4

Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Entschädigung von **200,00 €**. Die weiteren Stellvertreter erhalten auf Antrag Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von **150,00 €**. Die weiteren Stellvertreter erhalten auf Antrag Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung der stellvertretenden Vorsitzenden mit dem gleichen vom Hundertsatz anzuheben.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung bei Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband „Rother Gruppe“ vom 01. Juli 2008 außer Kraft

Fladungen, den 17.07.2014

Wasserzweckverband „Rother Gruppe“



Link
Verbandsvorsitzender

Mit Schreiben vom 17.06.2014 wurde die Satzung dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Mit Mail vom 04.07.2014 wurde mitgeteilt, dass die Satzung keine rechtsaufsichtliche Genehmigung bedarf.